

Mindestanforderungen an Nebenangebote

1.) Bei der Erstellung von Nebenangeboten sind die Konstruktions- und Qualitätsmerkmale sowie die Gestaltungsgrundsätze der Vertragsunterlage zu beachten. Es wird auf folgende Randbedingungen hingewiesen:

- a) Mindestgesteinsdichte (Trockenrohichte) $\rho \geq 2,450 \text{ Mg/m}^3$ und $\leq 2,850 \text{ Mg/m}^3$ für alle zu liefernden Zugabematerialien der Geschiebezugabe.
- b) **Micro-Deval-Wert < 23** (Widerstand gegen Verschleiß/Abrieb) für alle zu liefernden Zugabematerialien der Geschiebezugabe
- c) Als Gesteinsarten für alle zu liefernden Zugabematerialien der Geschiebezugabe sind nur Natursteine und keine industriell hergestellten Gesteine zugelassen.
- d) Einhaltung der vorgegebenen Körnungsbänder (Anlage 1 – 4) für alle zu liefernden Zugabematerialien der Geschiebezugabe.

2.) Für Nebenangebote, die über den Umfang der Vertragsunterlagen hinausgehen, sind zusätzlich folgende Regelwerke zu beachten:

- a) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)
- b) Merkblätter der Bundesanstalt für Wasserbau
- c) Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04), Ausgabe 2004, Fassung 2023

Die den Vertragsunterlagen nicht beigelegten Regelwerke stehen als PDF-Datei im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung¹:

https://www.baw.de/de/publikationen/merkblaetter_empfehlungen_richtlinien/merkblaetter_empfehlungen_richtlinien.html

Alle Regelwerke können auch bei der Vergabestelle angefordert werden¹.

¹ Gilt nicht für die TL Gestein StB04, Ausgabe 2023

3.) Für folgende Teilleistungen sind Nebenangebote ausgeschlossen:

- Nebenangebote, die sich auf die Verwendung von industriell hergestellten, behandelten Gesteinen (z.B. Schlacke) oder Recycling Materialien (RC) oder aus dem Meer gewonnene Gesteinskörnung für die Geschiebezugabe beziehen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- Nebenangebote, die sich auf eine Änderung der zeitlichen Einschränkungen (Ausführungszeit) beziehen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- Nebenangebote die sich auf Änderung des vorgegebenen Zugabeverfahrens beziehen werden von der Wertung ausgeschlossen (s. a. Baubeschreibung Abschnitt 1.1.1, 2.5 u. 3.1).

4.) Bei der Pauschalierung von Leistungen sind der Zeitpunkt und die Höhe von Abschlagszahlungen im Nebenangebot eindeutig zu bestimmen.